



## 2. Änderung der Benutzungsordnung für die „Freizeitanlage Löwenwirtshölzle“ im Gemeindewald Herbertingen

### I. Allgemeine Regelungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt den Betrieb der Freizeitanlage im Gewann Löwenwirtshölzle, welche aus der Waldhütte, dem Gerätehaus, dem Grill- und Spielplatz sowie dem Baum-Lehrgarten besteht.

#### § 2 Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher der Freizeitanlage haben die Gebäude, den Grillplatz, die sonstigen Außenanlagen und Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Insbesondere ist eine Benutzung, bei den Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten ist, zu unterlassen. Angefallener Müll ist von den Besuchern zu sammeln und eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Der Wald ist Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Durch die Belegung der Freizeitanlage und die Benutzung der dortigen Einrichtungen darf in diesen Lebensraum nur soweit wie unbedingt nötig eingegriffen werden.
3. Es ist den Benutzern nicht gestattet, Bänke, Tische oder andere Gegenstände von ihrem Platz zu entfernen.
4. Kampieren und Zelten ist auf der gesamten Anlage und den angrenzenden Bereichen untersagt.
5. Die Zufahrt zur Freizeitanlage mit Kraftfahrzeugen (Autos, Lkw, Motorräder aller Art) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Diese müssen unbeschadet weiterer Vorschriften an den Parkplätzen südlich der Waldhütte oder nördlich des Gemeindewaldes am Waldeck abgestellt werden. Der Zulieferverkehr mit Autos ist erlaubt, diese müssen jedoch unmittelbar nach Ende der Liefertätigkeit ebenfalls auf den genannten Parkplätzen abgestellt werden.
6. Während der Anmietung darf ein Fahrzeug für die Sicherstellung der Ersten Hilfe bei der Hütte abgestellt werden, welches mit der durch die Gemeinde Herbertingen ausgehändigten Genehmigung hinter der Windschutzscheibe zu kennzeichnen ist. Die Zufahrt zur Freizeitanlage mit Fahrrädern ist erlaubt, nicht jedoch das Umherfahren mit diesen auf der Freizeitanlage, insbesondere nicht in den Grünanlagen. Die Feuerwehrezufahrten zur Freizeitanlage müssen auch von parkenden Fahrzeugen und Fahrrädern immer und unter allen Umständen freigehalten werden. Die Schranke an der Zufahrt zur Waldhütte ist während der

Anmietung stets geschlossen – wegen Notfällen n i c h t verschlossen – zu halten. Die Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von 3,00 Metern ist zu beachten.

7. Wird in den Grillstellen oder im Ofen der Hütte ein Feuer entzündet, denn nur an diesen Stellen ist ein offenes Feuer erlaubt, so ist darauf zu achten, dass die Flammen nicht auf die umstehenden Gebäude sowie den die Freizeitanlage umgebenden Wald übergreifen können. Am Ende jedes Aufenthaltes ist das Feuer soweit zu löschen, dass ein unbeaufsichtigtes Weiterbrennen oder Wiederentzünden der Glut durch Wind ausgeschlossen ist. Die Aufsicht über diese Aufgaben liegt bei der Person, die die Anlage angemietet hat.
8. Rauchen ist grundsätzlich nur an den Grillstellen und in unmittelbarer Nähe dieser erlaubt. In den Hütten ist das Rauchen n i c h t erlaubt (öffentliche Gebäude im Sinne des Landesnichtraucherschutzgesetzes). Anordnungen der Waldbesitzerin (Gemeinde) oder deren Beauftragten, gehen dieser Regelung vor. Sofern zum Schutze des Waldes der Umgang mit offenem Feuer verboten wird, ist auch das Rauchen im Freien erfasst. Insofern gilt diese Erlaubnis nach Satz 1 nicht.
9. Das Betreiben von selbst mitgebrachten Stromerzeugern ist verboten. Missachtungen führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.
10. Musik- und multimediale Darbietungen im Freien sind untersagt. Besonders begründete Ausnahmen bedürfen einer separaten, schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Herbertingen.
11. Der Hüttenwart sorgt dafür, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Er hat das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, der Anlage zu verweisen. Bei schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist ein Platzverbot zulässig.
12. Auf die weitergehenden Ordnungsvorschriften des § 18 und § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Herbertingen (Belästigung der Allgemeinheit, Schutz der Grün,- und Erholungsanlagen) wird hingewiesen.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Besucher betreten und benützen die Freizeitanlage mit ihren Einrichtungen und Geräten in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Die Besucher verzichten auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Herbertingen als Betreiberin der Freizeitanlage, soweit der etwaige Schaden nicht durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Herbertingen sowie deren Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung für den sicheren Bauzustand von Gebäuden Gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Besucher haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen der Freizeitanlage, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch den Besuch entstehen. Die Gemeinde Herbertingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Besucher, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstiger Personen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

#### **§ 4 Sonstige Vorschriften**

Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde Herbertingen. Mitgebrachte Tiere müssen an der Leine gehalten werden und dürfen die Anlage nicht verunreinigen. Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

#### **§ 5 Anmeldung und Belegung für die Freizeitanlage**

1. Im Bereich der Freizeitanlage können im Rahmen dieser Benutzungsordnung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Herbertingen ganzjährig Veranstaltungen durchgeführt werden.
2. Zur Freizeitanlage haben grundsätzlich nur die Einwohner der Gemeinde Herbertingen sowie Angehörige gemeindeansässiger Firmen Zugang. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung.
3. Die Benutzung der Anlage bedarf der vorherigen Anmeldung beim Hüttenwart. Die Anmeldungen erfolgen unter

**Tel. Nr.: 0152/03986278**

4. Durch ihren Antrag auf Nutzung der Freizeitanlage anerkennen die Besucher diese Benutzungsordnung. Durch die schriftliche Bestätigung der Gemeinde Herbertingen erlangen sie das Recht, die Anlage in der vereinbarten Zeit zu nutzen. Nicht angemeldete Personen oder Gruppen können bei Doppelbelegung oder Überfüllung der Anlage verwiesen werden. Neben den angemeldeten Personen dürfen Wander- und Radwandergruppen, die auf der Anlage rasten wollen, eine Grillstelle benützen; sie sind bis zu einer Stunde auf der Anlage zu dulden.
5. Die Gemeinde Herbertingen kann von den Benutzern bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungsversicherung verlangen, die etwaige Gebäude- Flächen- und Waldschäden auch durch Brand vollständig abdeckt. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Freizeitanlage angemietet werden soll.
6. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde Herbertingen je nach Umfang der Belegung bis zu drei Personen zu benennen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind.
7. Die angemieteten Gebäude inklusive des Sanitärbereichs sowie die Freiflächen sind nach der Belegung in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand an den Hüttenwart zu übergeben. Von diesem kann die Nachreinigung auch von Teilen der angemieteten Flächen inklusive der Freifläche verlangt werden. Der Abbau und die Reinigung nach der Belegung müssen so rechtzeitig beendet sein, dass nachfolgende Belegungen ohne Einschränkungen möglich sind.
8. Die Gemeinde behält sich vor, die Anlage aus besonderem Anlass und in Fällen von höherer Gewalt kurzfristig zu schließen. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen die Gemeinde ist in den genannten Fällen stets ausgeschlossen.

## **§ 6 Benutzungsentgelt, Kautio**

1. Die Gemeinde Herbertingen erhebt von den Besuchern der Freizeitanlage ein Entgelt.
2. Die Gemeinde Herbertingen erhebt von den Besuchern eine Kautio, um eventuell aufgetretene Schäden auf Kosten des Verursachers beheben zu können. Die Kautio wird von der Gemeinde nach Abnahme der Freizeitanlage zurückerstattet, bei einem aufgetretenen Schaden jedoch nicht vor dessen Behebung und um die Schadenssumme gekürzt, sofern die Verursacher den Schaden nicht selbst beheben. Die Höhe der Kautio wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

## **§ 7 Aufsicht und Hausrecht**

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben Lehrer, Gruppenleiter sowie das Begleitpersonal ihre Schulklassen oder Gruppen zu begleiten und zu beaufsichtigen. Dem Hüttenwart obliegt in Vertretung der Gemeinde das Hausrecht auf der gesamten Freizeitanlage.

## **§ 8 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Ordnungsdienst**

1. Durch die verbindliche Zusage der Nutzung wird der Veranstalter nicht davon befreit, ihm obliegenden behördlichen Verpflichtungen nachzugehen (Antrag auf Schankerlaubnis stellen, Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren). Die Vorgaben des Landesnichtraucherschutzgesetzes, Gesundheits-, Ordnungs-, Steuer- und Jugendschutzrechts sowie die Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften des Landeswaldgesetzes sind einzuhalten.
2. Vom Mieter der Anlage ist auf Verlangen der Gemeinde Herbertingen für ausreichendes Ordnungspersonal und Sanitätsdienst zu sorgen. Dabei ist insbesondere für geregeltes Parken, einen störungsfreien Verlauf der Veranstaltung und jederzeit und unter allen Umständen frei passierbare Rettungswege zu sorgen. (3 Meter breit)

## **§ 9 Verwendung von Geschirr, Zahl der Besucher**

Werden von den Besuchern Speisen und Getränke konsumiert, so ist das Notwendige Geschirr und Besteck selbst mitzubringen. Der Einsatz von mobilen Spülbecken und ähnlicher Anlagen muss mit dem Antrag auf Belegung bei der Gemeinde angegeben werden und bedarf der gesonderten, ausdrücklicher Zustimmung. Einweggeschirr ist auf der Freizeitanlage unerwünscht.

Die Gemeinde Herbertingen kann die Zahl der Besucher pro Belegung nach oben begrenzen. Hierfür spielen insbesondere die Art der Veranstaltung und etwaige andere, gleichzeitige Belegungen eine Rolle.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

1. Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften der § 3 dieser Benutzungsordnung stellen einen Verstoß gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Herbertingen dar und gelten damit als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Polizeigesetz. Die Ordnungswidrigkeiten können daher mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro, bei fahrlässigen Verstößen bis 250 Euro geahndet werden.
2. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Herbertingen unbeschadet einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit die Benutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Mieter befristet oder auf Dauer untersagen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.01 2024 in Kraft.

Herbertingen, 20. Dezember 2023

Magnus Hoppe  
Bürgermeister

